

§ 35 Abschlusszeugnis

- (1) ¹Wer die staatliche Prüfung am Ende des zweiten Schuljahres bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis. ²Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Jahresfortgangsnoten der Fächer des zweiten Schuljahres enthält.
- (2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer des zweiten Schuljahres sowie die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.
- (3) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 beschließt die Lehrerkonferenz.
- (4) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.
- (5) § 32 Abs. 7 gilt entsprechend.